

# Barrierefreies Bauen in der Steiermark



## Anpassbarer Wohnbau in der Steiermark

-

## Anforderungen und Erfahrungen



Das Land  
Steiermark

## Anpassbarer Wohnbau seit 1996 bei gefördertem Wohnbau

In der Steiermark wird bei einem Gremium (dem Wohnbautisch) über die Förderungswürdigkeit eines Projektes abgestimmt.

Ein wichtiger Aspekt hierbei ist auch die Kontrolle des Anpassbaren Wohnbaus für geförderte Wohngebäude seit 1996. Somit konnten in den letzten 17 Jahren ungefähr 28.000 anpassbare Wohneinheiten in der Steiermark realisiert werden.

Seit 01.05.2011 ist der Anpassbare Wohnbau in der Steiermark für Wohngebäuden, mit mehr, als drei Wohneinheiten verpflichtend.

## Steiermärkisches Baugesetz, Novelle 01.05.2011

### §76 Barrierefreie Gestaltung von Bauwerken

- (1) Folgende Bauwerke (Neubauten) müssen so geplant und ausgeführt sein, dass die für Besucher und Kunden bestimmten Teile auch für Kinder, ältere Personen und Personen mit Behinderungen gefahrlos und tunlichst ohne fremde Hilfe zugänglich sind:

z.B. Behörden, Ämter, Bildungseinrichtungen, Handelsbetriebe, Apotheken, Banken, Gesundheits- und Sozialeinrichtungen, öffentliche Toiletten,

sowie sonstige Bauwerke, die allgemein zugänglich und für eine gleichzeitige Anwesenheit von mindestens 50 Besucher oder Kunden ausgelegt sind.

**Wohngebäude (mit mehr als drei Wohnungen) sind nach den Grundsätzen des Anpassbaren Wohnbaus zu planen und zu errichten**

-> **Anpassbarer Wohnbau ist eine wesentliche Erleichterung zu einem barrierefreien Wohnbau**

## Definition Anpassbarer Wohnbau lt. ÖNORM B 1600, Ausgabe 2012

Anpassbarer Wohnbau bedeutet, dass zukünftig **notwendige Änderungen** in möglichst **kurzer Zeit** und **kostengünstig** nur mit geringfügigen Änderungen von Installationen, Technik, Dämmung oder Tragfähigkeit vorgenommen werden können

-> **Das heißt: ich bereite jene Maßnahmen schon barrierefrei vor, die nachträglich sehr schwer zu ändern wären und darf dafür innerhalb von Wohnungen Erleichterungen zulassen.**

## Steiermärkisches Baugesetz, Novelle 01.05.2011

§70 Erschließung [...]

(3) Zusätzlich zu Treppen sind Personenaufzüge zu errichten bei

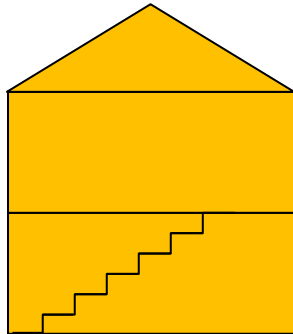
- 1.) Bauwerken mit Aufenthaltsräumen mit drei oder mehr oberirdischen Geschossen
- 2.) Garagen mit drei oder mehr oberirdischen sowie zwei oder mehr unterirdischen Geschossen

Dies gilt nicht für Gebäude mit höchstens drei Wohnungen sowie Reihenhäuser

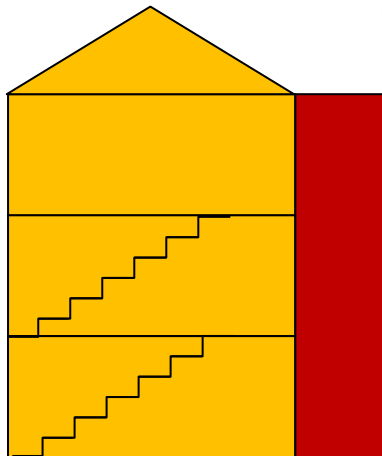
**-> Das heißt: sobald ich mehr, als ein Geschoss über eine Treppe überwinden muss, ist ein Aufzug einzubauen.**

## **WARUM?**

**1 Geschoss ist mit einem Treppenplattformlift überwindbar und gilt daher als anpassbar barrierefrei**




**2 oberirdische Geschosse**  
**1 Treppenlauf zu überwinden**  
**Kein Aufzug notwendig –**  
**(kann mit Treppenplattformlift überwunden werden)**



**3 oberirdische Geschosse**  
**2 Treppenläufe zu überwinden**  
**Aufzug ist notwendig**

## 3.3 Rampen (außerhalb von Gebäuden)

### 5.3.2 Rampen in Gebäuden



Lichte Rampenbreite	mind. 120 cm, soll 150 cm
Längsgefälle	max. 6 %
Quergefälle	0 %
Handlauf	ab 4 % beidseitig, 85cm bis 90 cm
2. Handlauf auf 75cm	wenn erster Handlauf $\geq$ 90cm (z.B. bei Absturzgefahr)
Radabweiser	10 – 15 cm hoch
Bewegungsfläche	vor und nach der Rampe $\varnothing$ 150 cm
Podeste	nach 10m Rampenlänge, 120 cm Podesttiefe
Oberfläche	rutschhemmend lt. ÖN Z 1261
Kontrastreiche Markierung	ab 4% über gesamte Rampenbreite, mind. 10cm tief

## 3.3 Rampen (außerhalb von Gebäuden)


## 5.3.2 Rampen in Gebäuden





## 4.2 Barrierefreie Stellplätze für Personenkraftwagen - Ausführung

**Anzahl** -> geregelt im Baugesetz, § 89: 2% barrierefreie Stellplätze, aber mindestens einer ab fünf Stellplätzen



Lage	nahe dem Eingang gelegen
Breite	mind. 350 cm (230 cm Stellplatz + 120 cm Ausstiegsfläche)
Reihenaufstellung	mind. 580 cm (2 x 230 cm Stellplatz + 120 cm Ausstiegsfläche)
Gefälle	max. 3%, soll eher bei 0%
Oberfläche	keine Rasengittersteine, Fugengröße max. 0,5 cm
Kennzeichnung	an einer Tafel und am Boden kontrastreich markiert

## 4.2 Barrierefreie Stellplätze für Personenkraftwagen - Ausführung



### Barrierefreier Stellplatz

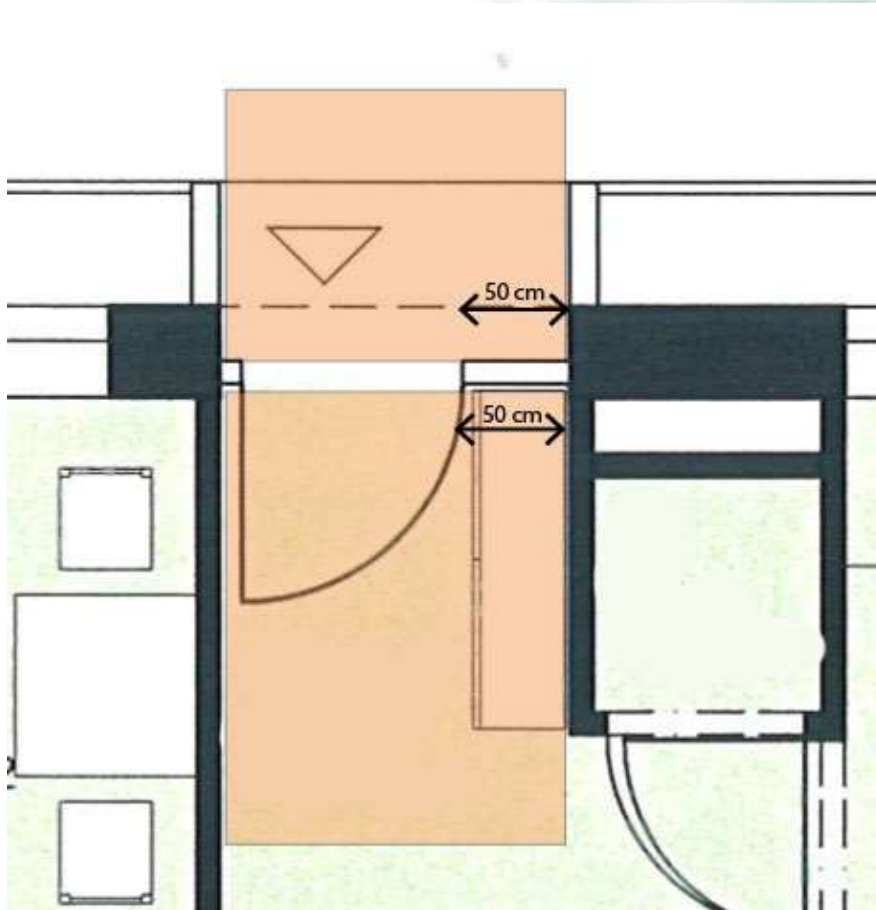
- gut berollbare Oberfläche
- kontrastreiche Markierung am Boden und Schild
- wenig bis kein Gefälle

## 5.1 Eingänge und Türen



Haupteingang	barrierefrei zugänglich
Nutzbare Durchgangslichte:	
Haustüren	mind. 90 cm
Wohnungstüren	mind. 90 cm
andere Türen	mind. 80 cm
Schwellen (nur einseitig erlaubt)	
außen/innen	max. 3 cm
innen/innen	max. 2 cm
Anfahrbereiche	neben Türdrücker an beiden Seiten 50 cm Anfahrbareit
Drehflügeltüren	150 cm/200 cm an Öffnungs-, 150 cm/200 cm an Schließseite
Schiebetüren	150 cm/120 cm an beiden Seiten
Schleusen	mind. so groß, wie Anfahrbereiche

## 5.1 Eingänge und Türen



### Drehtüren

Anfahrflächen an der Öffnungsseite:  
150 x 200 cm

Anfahrfläche an der Schließseite:  
150 x 120 cm

50 cm seitliche Anfahrbarkeit neben dem  
Türdrücken an Öffnungs- und Schließseite

## 5.2 Horizontale Verbindungswege (Gänge, Flure) und Vorräume



Lichte Breite  
Lichte Höhe  
bei Stichgängen  
bei Türen am Ende  
bei Höhenunterschieden


mind. 120 cm  
mind. 210 cm  
Bewegungsfläche von  $\varnothing$  150 cm muss vorhanden sein  
Gangverbreiterung für die Anfahrbarkeit beachten  
keine Stufen, Ausführung als Rampe lt. Pkt. 3.3

## 5.3.1 Treppen



Lichte Breite	mind. 120 cm, geradläufig
Podest	mind. 150 cm tief, nach max. 20 Stufen herzustellen
Höhe der Handläufe	beidseitig auf eine Höhe von 85 cm bis 90 cm bei Absturzsicherung $\geq 90$ cm, zweiter Handlauf auf 75 cm
Beschaffenheit Handläufe	gerundetes Profil, 30 cm länger als Treppe, kontrastreich
Stufen	geschlossene Stufen, Verhältnis 16/30 empfohlen
Markierung	kontrastreich, gesamte Länge, 5 cm Trittstufe, 3 cm Setzstufe bis fünf Stufen: alle Stufen markieren mehr als fünf Stufen: An- und Austrittsstufe

## 5.3.3.1 Bauliche Anforderungen an Personenaufzüge



Erreichbarkeit	stufenlos
Ruftaster	50 cm aus der Ecke gerückt
Fahrkorbabmessungen:	
Türe an Schmalseite	110 cm x 140 cm, Türe mind. 90 cm
bei Übereckeneinstieg	150 cm x 150 cm für das Wenden im Fahrkorb
Fahrkorbtüren	selbsttätige Schiebetüren, 90 cm lichte Breite
Bewegungsflächen vor Aufzug	mind. Ø 150 cm, bei abwärtsführender Treppe mind. 200 cm
Technische Ausstattung	lt. ÖN EN 81-70
Bedienelemente	Höhe 90 cm bis 110 cm, 50 cm aus Ecke gerückt

## 5.3.3.1 Bauliche Anforderungen an Personenaufzüge

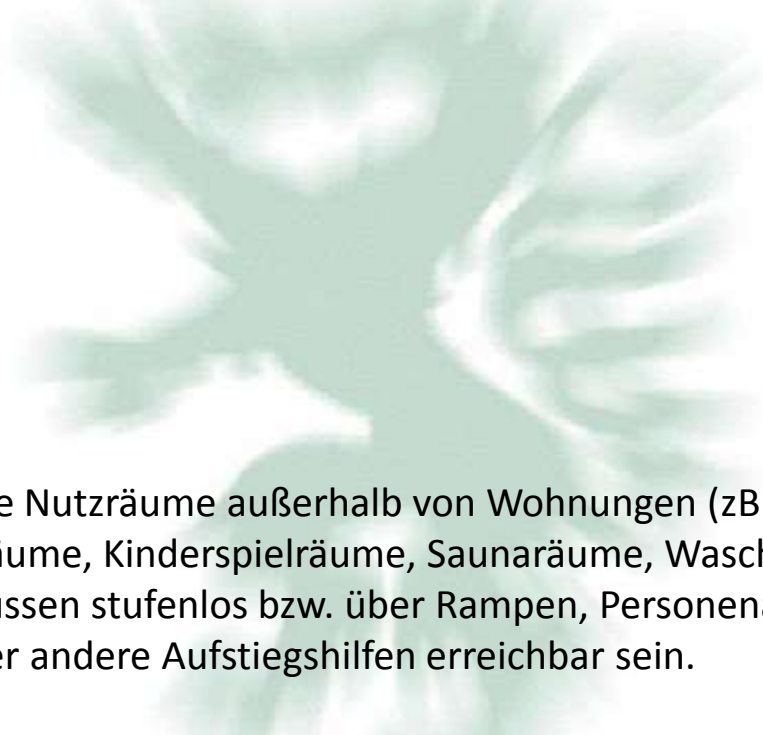


Horizontales Bedientableau Lt. ÖN EN 81-70:

- größere Taster (490mm<sup>2</sup>)
- Taktile erfassbar
- Anbringung zwischen 90 cm und 110 cm über FBOK
- Abstand zur Farbkorbecke mind. 50 cm



## 5.6 Allgemein zugängliche Nutzräume bei Wohnbauten



Allgemein zugängliche Nutzräume außerhalb von Wohnungen (zB Gemeinschaftsräume, Kinderwagenabstellräume, Kinderspielräume, Saunaräume, Waschküchen, Kellerabteile, Müllräume u.dgl.) müssen stufenlos bzw. über Rampen, Personenaufzüge, vertikale Plattformaufzüge oder andere Aufstiegshilfen erreichbar sein.

Bei der Planung der Möblierung und der Abstellflächen für beweglichen Gegenstände (wie Müllcontainer, Kinderwagen, Fahrräder) ist in diesen Räumlichkeiten auf die erforderlichen Bewegungsflächen und lichten Durchgangsbreiten zu achten.

## 5.6 Allgemein zugängliche Nutzräume bei Wohnbauten

### ACHTUNG AUSNAHME IN DER STEIERMARK

In der Bautechnikverordnung wird eine Ausnahme formuliert, welche die barrierefreie Erreichbarkeit der Nutzräume nur für jene Gebäude vorschreibt, in denen auch lt. Stmk. BauG. § 70 (3) ein Personenaufzug errichtet werden muss.

Der Grund dafür ist folgender: wäre für ein Wohngebäude die Errichtung eines Personenaufzugs nicht notwendig (erst ab 3 oberirdischen Geschossen), müsste ein Personenaufzug jedoch errichtet werden, wenn es Nutzräume im Untergeschoss gibt. Daher wurde dieser Punkt mit der Errichtung eines Aufzugs lt. § 70 (3) gekoppelt

*Stmk. Bautechnikverordnung, §1, (3) Folgende Anforderungen der OIB-Richtlinien gemäß Abs. 1 sind nicht anzuwenden:*

*[...]*

*2. Punkt 8.1, 10. Gliederungsstrich, der OIB-Richtlinie 4 (5.6 Allgemein zugängliche Nutzräume bei Wohnbauten) bei Gebäuden ohne Verpflichtung zur Errichtung von Personenaufzügen.*

## 6.1 Anpassbarer Wohnbau

- 1) Barrierefreie Zugänglichkeit der Haus- und aller Wohnungseingänge und aller dazugehörigen Nutzräume;
- 2) Nutzbare Durchgangslichte bei Haus- und Wohnungseingangstüren 90cm, alle anderen Türen mindestens 80cm, unter Berücksichtigung der entsprechenden Anfahrtsbreiten gemäß 5.1.4 und 5.2.1
- 3) Barrierefreie Sanitärräume zB auch durch Zusammenlegung von Räumen (wie WC und Bad, Bad und Abstellraum, WC und Abstellraum), womit die erforderlichen Bewegungsflächen für die Benutzung mit Rollstühlen, Gehhilfen und Rollatoren geschaffen werden können
- 4) Eine ausreichende tragfähige Unterkonstruktion bei den Wänden im Sanitärbereich für die Montage von Stützgriffen u.Ä.
- 5) Erreichbare Bedienungselemente in einer Höhe zwischen 40 cm und 110 cm über FBOK

## Anpassbarer Wohnbau – Sonderfall Maisonetten

### Fall 1

Sind im Erschließungsgeschoss die Funktionen Wohnen, Schlafen, Kochen sowie Sanitäreinrichtungen im Sinne des Anpassbaren Wohnbaus vorhanden, so kann die Breite der Wohnungstreppe auf 90 cm verringert werden.

### Fall 2

Sind im Erschließungsgeschoss nicht alle Funktionen vorhanden, so muss die Treppenlaufbreite auf mind. 100 cm (bei geradläufigen Treppen) bzw. auf 110 cm (bei gewendelten Treppen) verbreitert werden, sowie der Nachweis einer möglichen Nachrüstung mit einem Treppenplattformlift mit den entsprechenden Anfahr- und Bewegungsflächen, erbracht werden.

## Fall 1 – alles im Erschließungsgeschoss

- stufenloser Wohnungseingang
- Anfahrflächen Wohnungseingangs- und Saniterraumtüren
- Ausreichend großes Bad/WC
- Wohnen, Schlafen und Kochen möglich
- interne Wohnungstreppe darf auf 90 cm lichte Breite verringert werden

## Fall 2 – Treppenplattformlift ist nachrüstbar

- Treppe mind. als 110cm (gewendelte Treppe) bzw. 100 cm (gerade Treppe)
  - Anfahrfläche von  $\varnothing$  150cm vor
- Treppenplattformlift ist in beiden Geschossen vorhanden

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

© Grafiken und Fotos: DI Barbara Sima-Ruml, FAEW, Abt. 15, Amt der Stmk. Landesregierung

Eine Vervielfältigung und Weiterverwendung der Präsentation außerhalb der dafür vorgesehenen Veranstaltung, ist nicht vorgesehen oder erlaubt